

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 28. Juli 1989

153. Stück

378. Verordnung: Maschinstricker- und Wirker-Meisterprüfungsordnung

379. Verordnung: Weber-Meisterprüfungsordnung

378. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 29. Mai 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Maschinstricker und Wirker (Maschinstricker- und Wirker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Maschinstricker und Wirker (§ 94 Z 51 a GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Einrichten der Maschine,
2. Einstellen und Regeln der Warenfestigkeit,
3. Einstellen der Fadenspannung,
4. Einstellung des Warenabzuges,
5. Einstellen der Mustereinrichtung,
6. Erstellen eines Probestückes,
7. Herstellen eines textilen Flächegebildes,
8. Erkennen und Beheben von Strick- und Wirkfehlern,
9. Aus- und Einbau von Maschinenteilen,
10. Ausrüsten,
11. verkaufsgerechte Fertigstellung der Meisterarbeiten.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei

den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 16 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 18 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen und Bindungslehre (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation muß vom Prüfling in eineinhalb Stunden erwartet werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach zwei Stunden zu beenden. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen und Bindungslehre muß vom Prüfling in 45 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach einer Stunde zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch einer Höheren Lehranstalt der Fachrichtung Wirkerei und Strickerei oder einer Sonderform einer solchen Schule gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen:
 - a) Materialbedarfsberechnung,
 - b) Umrechnen zwischen Numerierungssystemen,

- c) Flächen-, Volums- und Massenberechnung,
- d) Produktionszeitermittlung,
- 2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Ermittlung der Arbeitszeit, des Materialbedarfs, der Stückkosten und der Lohnkosten sowie Anboterstellung).

Fachzeichnen und Bindungslehre

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen und Bindungslehre hat nach Angabe zu umfassen:

- 1. Umsetzung eines vorgegebenen Designs in die erforderliche Musterpatronenzeichnung,
- 2. Dekomponieren vorgegebener Muster und Zeichnen der entsprechenden Musterpatrone.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

- 1. Rohstoffe:
 - a) Erkennen der natürlichen Fasern,
 - b) Unterscheiden zwischen natürlichen und synthetischen Fasern,
- 2. Garnprüfungen:
 - a) Qualität,
 - b) Färbungen und deren Echtheit,
- 3. Numerierungssysteme,
- 4. Grundstrick- und -wirkarten und Mustertechniken,
- 5. Dekomponieren — Bindungslehre,
- 6. Ausrüstung,
- 7. Technologie der Strickerei und Wirkerei.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

- 1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
- 2. Werkzeuge und Maschinen.

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über folgende einschlägige Bestimmungen zu stellen:

- 1. sicherheitstechnische Vorschriften und sonstige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
- 2. Kenntnis der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften,
- 3. Heimarbeitsvorschriften,
- 4. Textilpflege- und Textilkennzeichnungsvorschriften.

Schlußbestimmung

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1989 in Kraft.

Schüssel

379. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 31. Mai 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Weber (Weber-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Weber (§ 94 Z 81 a GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

- 1. Webereivorbereitungsarbeiten wie Spulen, Schären und Zetteln, Einziehen, Blattstechen,
- 2. Einrichten der Webmaschine mit mehrbindigem Gewebe vom Einlegen des Kettbaumes bis zum Anweben,
- 3. Anknüpfen von Folgekettchen mit Hand und Maschine,
- 4. Inbetriebnahme der eingerichteten Maschine,
- 5. Weben auf verschiedenen Maschinen,
- 6. Erkennen und Beheben von Fehlern an der Einstellung der Maschine,
- 7. Erkennen und Beheben von Fehlern an Textilien,
- 8. Erstellen von Steuereinrichtungen,
- 9. Reparieren des erforderlichen Maschinenparks ohne Anfertigung von Maschinenteilen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

- 1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
- 2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen und Bindungslehre (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation muß vom Prüfling in zwei Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen und Bindungslehre in einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation ist nach zweieinhalb Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen und Bindungslehre nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch einer Höheren Lehranstalt der Fachrichtung Weberei und Spinnerei oder einer Sonderform einer solchen Schule gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen:
 - a) Litzen- und Schaft- bzw. Harnischberechnung,
 - b) Blattberechnung,
 - c) Rapportberechnung,
 - d) Flächen- und Materialbedarfsberechnung,
 - e) Rechnen mit Numerierungssystemen,
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Ermittlung der Arbeitszeit, des Materialbedarfs, des Abfallanfalles, der Stückkosten bzw. der Meterware und der Lohnkosten sowie Erstellung eines Anbots).

Fachzeichnen und Bindungslehre

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen und Bindungslehre hat nach Angabe zu umfassen:

1. Umsetzen eines vorgegebenen Designs in die erforderliche Bindungstechnik,
2. Dekomponieren eines Gewebemusters und Umrechnen in die Patrone.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Unterscheiden von Naturfasern und synthetischen Fasern,
2. Verwendung der verschiedenen Garne,
3. Wissen über Garnvorbereitung (Kett- und Schußgarn),
4. Garnprüfung: a) Qualität,
b) Färbungen und deren Echtheit,
5. Ausrüstung des Rohgewebes,
6. Gewebekonstruktion.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung,
2. Werkzeuge, Maschinen sowie deren Steuerung und Regelung.

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über folgende einschlägige Bestimmungen zu stellen:

1. sicherheitstechnische Vorschriften und sonstige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
2. Kenntnis der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften,
3. Heimarbeitsvorschriften,
4. Textilpflege- und Textilkennzeichnungsvorschriften.

Schlußbestimmung

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1989 in Kraft.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.